

Schwerpunkt Compliance Was kommt?

Unternehmensstrafrecht, Whistleblowing, Cyberrisiken

*Wir sind
Tsambikakis.*





Compliance @ Tsambikakis & Partner

- Compliance stellt die Einhaltung aller relevanten Regelungen sicher – externe wie interne Regelungen.
- Wir beraten Unternehmen beim Aufbau und der Optimierung von Compliance-Management-Systemen (CMS), führen Compliance-Audits und interne Untersuchungen durch, etablieren und betreiben Hinweisgeber-Systeme, schulen Mitarbeitende in Unternehmen zu Compliance-Themen u.v.m.

Ihr Team für
Compliance

1

Unternehmensstrafrecht

Blick zurück – was war einmal geplant

- Die große Koalition hat im Frühjahr 2021 den Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerSanG) veröffentlicht.
- Erstmals sollten Unternehmen (über das reine Ordnungswidrigkeitenrecht hinaus) sanktioniert werden können.
- Im Gegenzug: Compliance sollte sich lohnen
- Geldbußen konnten teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn Compliance-Maßnahmen nachgewiesen werden konnten



Die große Koalition hat das Gesetz nicht mehr verabschiedet.

Welche Themen greift der Koalitionsvertrag auf?



- Compliance-Anforderungen verstecken sich hinter der kryptischen Überschrift „Unternehmensrecht“.
- Zwei Themen werden konkret aufgegriffen:
 - **Unternehmenssanktionen** und
 - **Whistleblower**

Was sagt der Koalitionsvertrag konkret?



*„Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.“
(Seite 111)*

Das heißt:

Das Unternehmensstrafrecht kommt doch ?!

Was plant die jetzige Bundesregierung konkret?

- Es gibt aktuell keinen Gesetzentwurf.
- Der Entwurf des VerSanG wird jedenfalls nicht wiederbelebt.
- Bundesjustizminister Buschmann (F.D.P.) will das „*Straf- und Strafprozessrecht systematisch überarbeiten*“: das kündigte er in einem Interview mit dem *Handelsblatt* an.
- Wegen des umfassenden Ansatzes soll die Reform erst 2023 kommen.

Was plant die Bundesregierung konkret

- Bundesjustizminister Buschmann will „*Veränderungen innerhalb des bestehenden Systems der Ordnungswidrigkeiten durchführen und mehr Rechtssicherheit für die unternehmensinternen Ermittlungen schaffen*“.
- Also wird es kein eigenständiges Unternehmensstrafrecht geben.
- Das vorhandene Ordnungswidrigkeitengesetz wird stattdessen überarbeitet



Offene Fragen: Werden dort Compliance-Pflichten ausdrücklich im Gesetz verankert?

Wird es „Rabatte“ geben, wenn man sich compliant verhält?



Trotzdem bleibt Compliance zwingend:

Stetig steigende gesetzliche Anforderungen

Immer restriktivere Rechtsprechung außerhalb des Strafrechts

2

Whistleblowing

Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

- Alle Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden müssen eine sogenannte interne Meldestelle einrichten
- Meldestelle muss Hinweise entgegen nehmen, wenn es sich um einen Verstoß nach § 2 handelt. Im Kern geht es um
 - Straftaten,
 - Ordnungswidrigkeiten, wenn die Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten und ihrer Vertretungsorgane dient, und
 - darüber hinaus zahlreiche Einzelthemen (z.B. Umweltschutz, Strahlenschutz, Lebensmittel).

Welche Aufgaben hat die interne Meldestelle (§ 17 HinSchG-E)

- Bestätigt den Eingang der Meldung.
- Prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt.
- Hält Kontakt mit der hinweisgebenden Person.
- Prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
- Ersucht die hinweisgebende Person ggfs. um weitere Informationen.
- Ergreift Folgemaßnahmen nach § 18.

Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG-E

- Durchführung von internen Untersuchungen
- Hinweisgebende Person an andere zuständige Stelle verweisen.
- Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.
- Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an andere interne Stelle, z.B. an die interne Revision, an die Rechtsabteilung oder an die Personalabteilung.

Und zum Schluss:

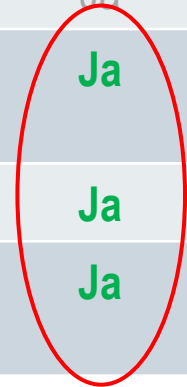
- Abschließende Kommunikation mit dem Hinweisgeber!

Vergleich der Systeme

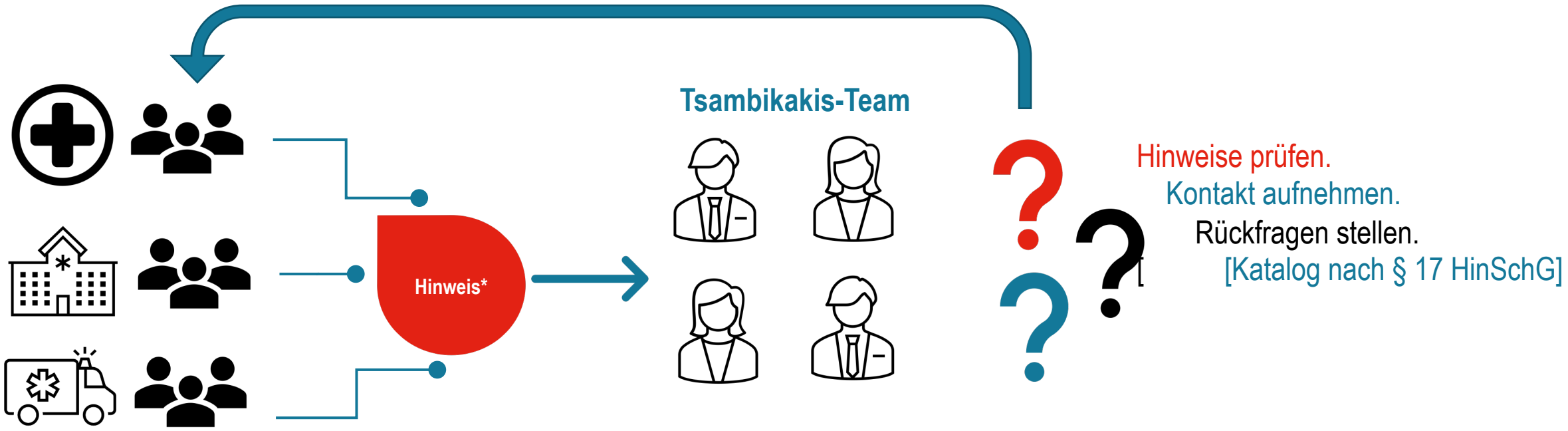
	Eigene Mitarbeiter mit zusätzlicher Software	Auslagerung auf Dienstleister, z.B. Tsambikakis Hinweisgeber-System
Eigene Mitarbeiter erforderlich	Ja	Nein
Eine Stelle im Konzern/Verbund	Nein	Faktisch ja
Anonyme Kommunikation	Ja	Ja
Kosten abhängig von der Nutzung	Nein	Ja
Keine Vertragsbindung an Software-Anbieter	Nein	Ja
Mitbestimmungsfrei	Nein	Ja
Sensible Daten außerhalb des eigenen Unternehmens	Nein	Ja

Vergleich der Systeme

	Eigene Mitarbeiter mit zusätzlicher Software	Auslagerung, z.B. Tsambikakis Hinweisgeber-System
Eigene Mitarbeiter erforderlich	Ja	Nein
Eine Stelle im Konzern/Verbund	Nein	Faktisch ja
Anonyme Kommunikation	Ja	Ja
Kosten abhängig von der Nutzung	Nein	Ja
Keine Vertragsbindung an Software-Anbieter	Nein	Ja
Mitbestimmungsfrei	Nein	Ja
Sensible Daten außerhalb des eigenen Unternehmens	Nein	Ja



Bearbeitung von Hinweisen 1



Beschäftigte im Krankenhaus und zugehörigen Gesellschaften

***So kommen die Hinweise:**



Web



Telefon



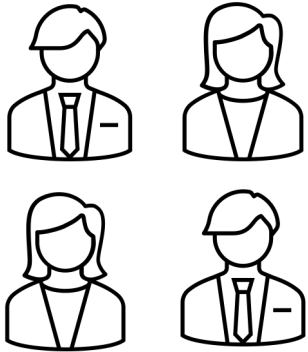
Mail/Post



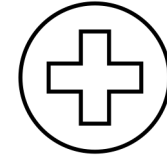
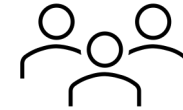
Pers. Kontakt

Bearbeitung von Hinweisen 2

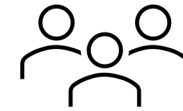
Tsambikakis-Team



Ergreift Folge-
Maßnahmen nach
§ 18 HinSchG



Dokumentiert den
Vorgang



Unterrichtet das
die von Ihnen
benannte Stelle



Bringt notwendige **Folgemaßnahmen** in dem/ den Unternehmen auf den Weg

• Nachhaltige Verbesserung



Bearbeitung von Hinweisen 3

Tsambikakis-Team stimmt sich ab mit dem Krankenhaus



Das Tsambikakis Hinweisgeber-System ist auch mobil erreichbar:



Hinweisgebende Person fühlt sich sicherer, wenn sie eigenes Smartphone oder eigenen Computer nutzen kann.

3

IT-Compliance

Warum IT-Compliance?



- Noch nicht gesetzlich kodifiziert
- Aber von der Rechtsprechung in Teilen konkretisiert, z.B. Siemens-Entscheidung (LG München I, Urt. vom 10.12.2013, 5 HK = 1387/10)
- Zahlreiche IT-rechtliche Anforderungen, die eingehalten werden müssen (z.B. § 8a BSIG, § 32 DSGVO, §§ 4- 6 GeschGehG)
- Vermeidung von Schäden
- Vermeidung von Reputationsverlust
- Erlangung von Versicherungsschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RA Volker Ettwig

Certified Compliance Expert

Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB

Leipziger Straße 124

10117 Berlin

Tel. 030 – 92109 44 – 21

Fax 030 – 92 109 44 – 22

Mob. 0171 – 8952 110

ettwig@tsambikakis.com

www.tsambikakis.com

HANDELSBLATT 2022 | Deutschlands beste Anwälte Corporate Governance & Compliance

HANDELSBLATT 2022 | Deutschlands beste Anwälte Health Care Law

FOCUS 2022 | Top-Kanzlei Wirtschaftsstrafrecht und Compliance

THE LEGAL 500 2022 | Empfohlener Anwalt